

II- 1801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Nov. 1972

No. 946/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. NEUNER, Dipl. Ing. Dr. ZITTMAYR, Dr. KÖNIG, Dr. KEIMEI
HIETL

und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Vorsteuerabzug von Reisekosten

Wenn für Reisekosten, die nach dem einkommensteuerrechtlichen Vorschriften festgesetzten Pauschbeträge in Anspruch genommen werden, kann der Unternehmer gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 UStG 1972 die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 leg. cit. a u s diesen Beträgen errechnen.

Dazu schreiben die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Univ. Doz. Dr. Anton Egger und Dkfm. Dr. Helmut Samer "Umsatzsteuergesetz 1972" Seite 46: "Der Vorsteuerbetrag ist mit 7,4074% von den verrechneten Diäten herauszurechnen. (8% a/100)."

Zu der selben Rechtsauslegung kommen zunächst auch Min. Rat Dr. Alexander Kranich, Sekt. Rat Dr. Hanskarl Siegl und w. Amtsrat Josef Waba "Mehrwertsteuer-Handbuch" Seite 197: "Da in den Reisekostensätzen auch die Umsatzsteuer enthalten ist, müsste die Herausrechnung der Vorsteuer an sich mit dem Satz von 7,41% erfolgen." Diese Autoren schließen daran aber den Satz: "Die Anwendung des ungekürzten ermäßigten Steuersatzes von 8% ist aber deshalb gerechtfertigt, weil durch die Reisekosten auch Auslagen abgegolten werden, die dem Steuersatz des § 10 Abs. 1 von 16% unterliegen (Z.B. Getränke)".

Auch Abschnitt 99 Abs. 4 des Durchführungserlasses zum Umsatzsteuergesetz (DE-USt) hält die Anwendung des Satzes von 8% für gerechtfertigt.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten betonen ausdrücklich, daß die Anwendung des Satzes von 8% anstelle der Sätze von 7,4074% bzw. 7,41% zu begrüßen ist. Deshalb haben auch Abgeordnete der ÖVP bei den Beratungen über die Regierungsvorlage zu einem UStG 1972 einen Abänderungsantrag zu § 13 der Regierungsvorlage eingebracht (siehe Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 382 der Beilagen, XII.GP, Seite 61), wonach eindeutig geregelt worden wäre, daß die Vorsteuer 8% der Reisekostenaufwendungen beträgt. Die ÖVP-Abgeordneten haben zur Begründung dieses Abänderungsantrages angeführt: "Die Änderung dient der Vermeidung einer vielfach unzumutbaren Verwaltungschwernis, die aufgrund der Regierungsvorlage vielfach eintreten würde". Eine solche Verwaltungschwernis wurde nunmehr offenbar auch von den zuständigen Fachbeamten des Finanzministeriums gesehen, wenn sie zwar feststellen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Vorsteuer mit 7,41% zu erfolgen hätte, aber auch die Anwendung des Steuersatzes von 8% gerechtfertigt sein kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind besorgt darüber, ob für diese auch im Abschnitt 99 Abs. 4 des DE-USt geäußerte Auffassung eine ausreichende gesetzliche Deckung gegeben ist. Deshalb stellen sie an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) In welcher Vorschrift des UStG 1972 sehen Sie eine gesetzliche Deckung für die Anwendung des Satzes von 8%?
- 2) Sollten Sie eine solche Deckung nicht sehen, werden Sie eine entsprechende Abänderung des UStG 1972 vorbereiten?